

Thesen zur Pastoral an wiederverheirateten Geschiedenen

Die Pastoral an den wiederverheirateten Geschiedenen ist in den letzten Jahren zu einem der meist diskutierten Probleme der Seelsorge geworden. Immer mehr Moraltheologen, Dogmatiker, Pastoraltheologen und Seelsorger aus der Praxis haben dazu ausführlich Stellung genommen. In fast allen Pastoralkonferenzen, in denen Ehefragen behandelt werden, steht dieses Problem an erster Stelle. Weite Kreise der Bevölkerung, selbst solche, die der Kirche fernestehen, sind an der Diskussion über dieses Thema sehr interessiert, weil immer mehr davon selbst betroffen sind. Die Massenmedien kommen bei unterschiedlichsten Gelegenheiten immer wieder auf dieses Thema zurück und wollen gleichsam die Glaubwürdigkeit der Kirche (die ja barmherzig sein will und soll) und ihre Fortschrittlichkeit an der Lösung dieses Problems prüfen. Die letzte Bischofssynode in Rom (1980), befaßt mit den „Aufgaben der christlichen Familie in der heutigen Welt“, hatte unserem Thema in ihrem „Instrumentum laboris“ von 83 Seiten nur eine Seite gewidmet¹. Tatsächlich aber erwarteten sehr viele Seelsorger und weite Kreise des christlichen Volkes gerade zu dieser Frage eine weiterführende Antwort. Die vielfache, zum Teil sehr unterschiedlich akzentuierte Erwähnung dieses Themas in den Interventionen der einzelnen Bischöfe hat gezeigt, wie bedeutend dieses Pastoralproblem schon in vielen Regionen der Weltkirche ist². Der Papst selbst hat schließlich durch das Aufgreifen gerade dieses Problems in der Schlußansprache der Bischofssynode am 25. Oktober 1980 die besondere Bedeutung dieses Themas unterstrichen³.

Der Priesterrat der Erzdiözese Wien hat über die Seelsorge an wiederverheirateten Geschiedenen am 15. 11. 1978 eine Klausurtagung veranstaltet. Für die Diskussion wurde ein Grundsatzreferat gehalten, das später gedruckt allen interessierten Priestern zur Verfügung gestellt wurde⁴. In vielen Pastoralkonferenzen in der Erzdiözese Wien, aber auch in anderen Diözesen Österreichs wurde dann an Hand dieses Grundsatzreferates weiterdiskutiert. Aus der Erfahrung dieser Diskussionen erschien es nützlich, das gesamte Problem nochmals in Thesenform zusammenzufassen, um dadurch auf einige Grundsätze deutlicher aufmerksam machen zu können, die in einer engagierten Diskussion oft zu wenig Beachtung finden oder zumindest nicht immer im notwendigen Zusammenhang gesehen werden. Es geht dabei vor allem um folgende Thesen:

1. *Sogenannte „pastorale“ und kirchenrechtliche Lösungen dürfen nicht von einander getrennt werden, vielmehr ist ihre Konvergenz anzustreben.*
2. *Die Kirche steht unter der eindeutigen radikalen Forderung Jesu nach unbedingter Treue in der Ehe.*

¹ De muneribus familiae christianae in mundo hodierno. Instrumentum laboris ad usum sodalium quinti coetus generalis. Libreria Editrice Vaticana 1980, 81.

² Vgl. dazu die Dokumentation über die Bischofssynode 1980, Synode des Évêques 1980, la famille, CERF -LA VIE 1980, 25f und an vielen anderen Stellen.

³ L'Osservatore Romano, Sonntag, 26. 10. 1980, 1.

⁴ H. Krätzl, Seelsorge an wiederverheirateten Geschiedenen. Derzeitiger Stand der Diskussion. Hg. vom Pastoralamt der Erzdiözese Wien, 1979.

3. Die Kirche muß sich nach dem Vorbild Jesu besonders um die Gescheiterten annehmen, also wohl auch um jene, deren Ehe gescheitert ist.
 4. Wiederverheiratete Geschiedene sind nicht exkommuniziert – sie sind nur nicht im Vollbesitz aller Rechte.
 5. Es besteht in der Kirche ein offizieller Konsens, daß wiederverheiratete Geschiedene zu den Sakramenten zugelassen werden können – es gibt noch keinen Konsens über die dafür erforderlichen Voraussetzungen.
 6. Zulassung zu den Sakramenten ist nicht einziges oder ausschließliches Ziel pastoraler Sorge – es geht um eine umfassende Seelsorge.
 7. Lösungen im *forum internum* ändern die rechtliche Situation für den äußeren Bereich nicht.
 8. Bei allen sog. pastoralen Lösungen (für das *forum internum*) muß Rücksicht genommen werden auf die größere Gemeinde, auf eine einheitliche Praxis der Kirche und auf jene, die gerade in einer krisenhaften Ehe leben oder nach einer zerbrochenen Ehe bewußt ehelos geblieben sind.
 9. Ehepastoral darf sich nie nur auf Notfälle beschränken, sondern muß das Gesamtproblem vor Augen haben.
 10. Das Problem der wiederverheirateten Geschiedenen erscheint fast unlösbar – dennoch dürfen die Verantwortlichen in der Kirche nicht aufhören, nach Lösungen zu suchen.
- Im folgenden sollen nun die einzelnen Thesen noch einmal aufgegriffen und näher erläutert werden.

1. Sogenannte „pastorale“ und kirchenrechtliche Lösungen dürfen nicht voneinander getrennt werden, vielmehr ist ihre Konvergenz anzustreben.

Obwohl das Kirchenrecht (wie übrigens das Recht allgemein) nie alle im Leben vorkommenden Fälle voraussehen und dafür Lösungen anbieten kann, wird eine Entwicklung dann bedenklich, wenn die seelsorgliche Praxis immer häufiger von kirchenrechtlichen Grundsätzen abweicht. Dann ist nämlich entweder das Kirchenrecht (soweit es eben nicht göttliches Recht tangiert) zu verändern, oder aber die Seelsorgepraxis, die vielleicht aus bester Absicht heraus, unter dem Druck einer öffentlichen Meinung oder unter dem Eindruck der Tragik von Einzelschicksalen da und dort in eine falsche Richtung gedrängt worden ist.

Für kirchlich Verheiratete, die nach einer staatlichen Scheidung wieder heiraten wollen, gibt es für den kirchlichen Bereich eigentlich nur dann eine wirklich klare Lösung, wenn sie die 2. Ehe wieder kirchenrechtlich gültig eingehen können. Nach dem derzeit geltenden Recht besteht dazu die Möglichkeit, wenn die 1. Ehe für nichtig erklärt werden oder aufgelöst werden kann (z. B. eine sakramental gültige, aber noch nicht vollzogene Ehe nach can. 1119, oder eine Naturehe unter Anwendung des Privilegium Paulinum oder eine halbchristliche Ehe nach dem sog. Privilegium Petrinum⁵.) In der Praxis ergeben sich diese rechtlichen Möglichkeiten nur ganz selten. Bisweilen liegen sogar Nichtigkeitsgründe vor, sie können aber nach der jetzigen Prozeßordnung zu wenig rasch oder aus formalen

⁵ Vgl. U. Mosiek, Kirchliches Eherecht, Nachkonziliare Rechtslage und konzipierte Neufassung, Rombach, Freiburg, 1979, 293 ff. Vgl. dazu auch H. Krätzl, Seelsorge an wiederverheirateten Geschiedenen, 20 ff.

Mängeln überhaupt nicht erwiesen werden. Darum wurden in den letzten Jahren immer wieder für das zu erneuernde Ehe- und Prozeßrecht unter anderem folgende Verbesserungsvorschläge gemacht:

Hinsichtlich des Eheprozesses wurde ein vereinfachtes Beweisverfahren gewünscht. Offensichtlich sind mehr erste Ehen ungültig, können aber oft wegen auftretender Schwierigkeiten während des Prozesses (etwa weil die Zeugen fehlen oder zur Aussage nicht bereit sind) nicht als solche erwiesen werden⁶. Im Begutachtungsverfahren zum neuen Eherecht waren auch bedeutsame Stimmen für die Abschaffung des ausnahmslosen *favor iuris* für die Vorehe. Könnte in einem begründeten Zweifelsfall die Begünstigung nicht auch für den Betroffenen gelten?⁷ Es wurde sogar allgemein in Diskussion gestellt, ob tatsächlich der förmliche Prozeß als einziger Weg der Feststellung der Nichtigkeit künftig bleiben soll. Ferner wurde eine Überprüfung der Nullitätsgründe gewünscht. Sie sollten der tatsächlichen inneren Haltung und Intention jener jungen Menschen besser entsprechen, die in einer säkularisierten Umgebung die Ehe schließen. Ein neues theol. Problem entsteht heute in all jenen Ehen, die solche Christen schließen, die wohl getauft sind, aber sich später vom Glauben weit entfernt haben oder ihn jetzt sogar zurückweisen. Mit Recht muß man dann bezweifeln, ob diese noch die entsprechende Intention für die gültige Spendung des Ehesakramentes haben⁸. Bei vielen Brautleuten müßte man überdies heute auch in Frage stellen, ob sie tatsächlich die Unauflöslichkeit der Ehe absolut bejahen. Ebenso müßte die Frage von *error*, *dolus* und *metus* in einem neuen Eherecht viel differenzierter gesehen werden⁹.

Was die Vollmacht der Kirche über gültig geschlossene Ehen anlangt, wurde selbst von der Internationalen Theol. Kommission die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, künftig die Begriffe der Sakramentalität und der Konsummation besser zu umschreiben und ihrem Sinn nach weitreichender darzustellen, sodaß „von dort die ganze Lehre über die Unauflöslichkeit der Ehe in einer profunderen und genaueren Zusammenschau dargelegt werden könnte“¹⁰. Angesichts solcher theol. Überlegungen und eingedenk der Tatsache, daß im Laufe der Geschichte die Dispensvollmacht hinsichtlich des *Privilegium Paulinum* und des sog. *Privilegium Petrinum* verschiedentlich ausgeweitet wurde, kann man wohl mit Dordett vorsichtig die Frage stellen: „Ist die Kirche am Ende ihres Erkennens

⁶ Vgl. dazu A. Dordett, Grundsätze einer Reform des kirchlichen Eherechtes, in: Ehe und Ehescheidung, Kösel, München 1972, 142 ff.

⁷ Vgl. *Communicationes* IX (1977) n. 1, 128. Vgl. dazu auch A. Dordett, Grundsätze 143; K. Lehmann, Unauflöslichkeit der Ehe und Pastoral für wiederverheiratete Geschiedene, in: Gegenwart des Glaubens, Mainz 1974, 298.

⁸ Vgl. dazu Internationale Theologenkommission, *Propositiones de matrimonio christiano*, in: *Gregorianum* 59 (1978), n. 3, 458, „Factum «baptizatorum non-credentium» autem hodie novum problema theologicum et grave dilemma pastorale ponit, imprimis, si absentia, immo recusatio fidei constare videtur. Intentio requisita, nempe faciendi quod facit Christus et Ecclesia, est conditio minima, ut consensus fiat sub aspectu sacramenti verus «actus humanus». Etiam si quaestio circa intentionem et problema circa fidem personalem contrahentium non misceri debeant, tamen non totaliter separari possunt. Intentio vera ultimatum fide viva nascitur et nutritur. Ubi ergo nullum vestigium fidei qua talis . . . et nullum desiderium gratiae et salutis invenitur, dubium facti oritur, utrum supradicta intentio generalis et vere sacramentalis reapse adsit, et matrimonium contractum validum sit an non.“

⁹ Vgl. A. Dordett, Kirchliche Ehegerichte in der Krise, Wiener Domverlag, 1971, 103 ff.

¹⁰ Internationale Theologenkommission a. a. O., 462s.

angekommen, oder besitzt sie noch eine Gewalt, deren Existenz noch nicht erkannt worden ist?"¹¹.

Jedenfalls müßte ein erneuertes Eherecht ehebaldigst, soweit es nicht vom göttlichen Recht her kommt, den heutigen Erfahrungen und Erfordernissen so angepaßt werden, daß es die immer größer werdenden Eheprobleme wieder besser in den Griff bekommen kann. Gegen notwendige neue theol. Überlegungen und in deren Folge auch manche kirchenrechtliche Änderungen wird argumentiert: „Die Kirche soll in ihren grundsätzlichen Überlegungen streng bleiben; sie kann ja im Einzelfall großzügiger sein“, oder m. a. W. „auch unter Beibehaltung der jetzigen Rechtslage könnte man zunächst mehr sog. pastorale Lösungen suchen“. Solche und ähnliche Argumente hörte man gerade wieder vielfach nach Abschluß der römischen Bischofssynode 1980. Sie sind eher bedenklich und schaden der Glaubwürdigkeit kirchlicher Verkündigung und kirchlicher Rechtsordnung sehr.

Dennoch wird es neben rechtlichen Lösungen (die eigentlich die einzig wirklichen Lösungen sind) im Einzelfall jetzt und auch später unter ganz bestimmten Umständen Ausnahmelösungen für das *forum internum* geben können. Das betont ausdrücklich das Schreiben der Glaubenskongregation vom 11. April 1973. Darin werden die Ordinarien angewiesen, einerseits die Beobachtung der in der Kirche gültigen Rechtsdisziplin einzuschärfen, andererseits aber auch Sorge zu tragen, daß die Seelsorger sich mit besonderem Eifer um jene Menschen kümmern, die in einer ungültigen Ehe leben, wobei sie neben anderen rechtmäßigen Mitteln auch die probate Praxis der Kirche im *forum internum* anwenden können¹². Damit wird offiziell zuerkannt, daß es 2 Lösungsmöglichkeiten gibt, nämlich in *foro externo* und in *foro interno*. Es erhebt sich allerdings die Frage, ob immer so klar zwischen beiden *fora* unterschieden werden kann. Berührt z. B. die sakramentale Absolution oder der Eucharistieempfang (selbst wenn beide zur Verhinderung äußeren Ärgernisses in einer anderen Kirche als der des Wohnortes gewährt werden) tatsächlich nur das *forum internum*? Weiters dürfte nicht übersehen werden, wie sehr Einzellösungen, auch wenn sie nur für den Gewissensbereich erfolgen, allmählich Wertvorstellungen in den Betroffenen, aber auch in deren Umgebung verändern.

Jenen aber, die aus noch so pastoraler Absicht möglichst viel Ausnahmelösungen zu verwirklichen suchen, sei vor Augen gestellt, daß eine sog. pastorale Praxis nicht so weit gehen dürfe, daß sie bei einer künftigen Rechtsentwicklung möglicherweise wieder zurückgenommen werden müßte. Im Sinne der Betroffenen und im Sinne einer einheitlichen Pastoral müßte ein „Fortschritt“ in sog. pastoralen Lösungen möglichst im gleichen Schritt mit einer kirchenrechtlichen Erneuerung erfolgen.

2. Die Kirche steht unter der eindeutigen radikalen Forderung Jesu nach unbedingter Treue in der Ehe.

Entgegen allzu oberflächlichen Behauptungen, die Kirche könne das Problem re-

¹¹ A. Dordett, Kirchliche Ehegerichte in der Krise, 146.

¹² Schreiben der Congr. pro Doctrina Fidei vom 11. 4. 1973 an alle Ortsordinarien: „... ex alia parte autem curare ut animarum pastores peculiari sollicitudine prosequantur eos etiam qui in unione irregulari vivunt adhibendo in solutione talium casuum, praeter alia recta media, probatam ecclesiae praxim in foro interno.“

lativ leicht lösen, da es sich vor allem um disziplinäre Fragen handle, muß mit aller Deutlichkeit darauf hingewiesen werden, daß die Unauflöslichkeit schon in der Natur der Ehe grundgelegt ist, daß schon das AT Einheit und Unauflöslichkeit der Ehe in der Schöpfungsordnung begründet sieht und daß die Frage der Unauflöslichkeit der Ehe durch Jesus mit letzter Eindeutigkeit beantwortet wird¹³. In dieser grundsätzlichen Feststellung weiß sich übrigens die kath. Kirche mit allen übrigen christlichen Kirchen eins. Unterschiede gibt es lediglich in der kirchendisziplinären Praxis solchen gegenüber, die dennoch eine Zweitehe eingegangen sind¹⁴. Diese Forderung Jesu ist auch nicht bloß ein Ideal- oder Zielgebot, wie manche meinen, „weil das Verbot der Ehescheidung nicht schlechthin unrealisierbar ist“ und Jesu Absicht doch sicher war, „daß seine Weisungen auch in die Tat umgesetzt werden sollten“¹⁵.

Diese eindeutige Forderung Jesu darf auch dann von Christen nicht angezweifelt werden, wenn „in der Welt“ sich eine zunehmend zuwiderlaufende Praxis breit macht. Meinungsumfragen (auch unter Christen), wieviele noch die Ehe für unauflösbar halten, ändern keineswegs die im Evangelium aufgestellten und für Christen verpflichtenden Grundsätze. (Weil alle lügen, wird Lüge deshalb doch nicht recht!) In einer Gesellschaft, in der immer mehr unterschiedliche Meinungen vertreten und auch zur Grundlage für das Leben des einzelnen werden können, werden Christen künftighin vielfach und besonders auch hinsichtlich der Ehe anders leben müssen als Nichtgläubige.

Die pastorale Praxis also, und auch ausnahmsweise Einzellösungen dürfen daher nie den Anschein erwecken, als nehme man es mit dieser eindeutigen Forderung Jesu nicht mehr ganz ernst. Wieder sei hier auf die Gefahr hingewiesen, daß viele Ausnahmen schließlich die Grundsätze selbst im Bewußtsein der Menschen in Frage stellen. Andererseits darf aber die Angst davor nicht so groß sein, daß man nun alle Lösungsversuche, nur um keine Mißverständnisse entstehen zu lassen, überhaupt vermeidet.

3. Die Kirche muß sich nach dem Vorbild Jesu besonders um die Gescheiterten annehmen, also wohl auch um jene, deren Ehe gescheitert ist.

Zunächst müssen sich die Seelsorger um jene annehmen, deren Ehe zu scheitern droht. Augenblicklich scheinen sich Christen bei Schwierigkeiten in der Ehe eher vom Gemeindeleben zurückzuziehen, vermutlich weil sie zu wenig Verständnis und eher Vorwürfe erwarten. Andererseits brauchen sie gerade in der Krise den Beistand Wohlgesinnter und vor allem eine aus dem christlichen Glauben her kommende starke Motivation zum Einander-Verzeihen und zum Wieder-Neubeginnen.

Ist eine Ehe aber tatsächlich unheilbar zerrüttet und blieben alle Versöhnungsversuche vergeblich, wird man den Geschiedenen, so sie sich an den Seelsorger um Rat wenden, auch von der Möglichkeit und dem Sinn, nun weiterhin ehelos zu leben, reden müssen. Die Motivation wird dafür allerdings in der heutigen Gesellschaft (in der Ehelosigkeit kaum mehr verstanden wird) schwerer sein als frü-

¹³ Vgl. dazu W. Kasper, *Zur Theologie der christlichen Ehe*, Grünewald, Mainz, 1977, bes. 55ff.

¹⁴ Zur Praxis in der Ostkirche vgl. H. Krätzl, *Seelsorge an wiederverheirateten Geschiedenen*, 16f.

¹⁵ R. Schnackenburg, *Die Ehe nach der Weisung Jesu und dem Verständnis der Urkirche*, in: *Ehe und Ehescheidung*, Kösel, München 1972, 22f.

her. Andererseits hat aber gerade die Kirche den aus verschiedenen Gründen ehelos Gebliebenen ihre besondere Sorge zuzuwenden.

Bisweilen wenden sich aber Geschiedene an den Seelsorger und fragen ihn um Rat oder bitten gewissermaßen sogar um Erlaubnis, neuerdings einen Partner wenigstens standesamtlich (da es kirchlich nicht mehr geht) heiraten zu dürfen. Der Seelsorger kann hier keine wie immer geartete Einwilligung zu dieser 2. (zivilen) Ehe geben. Wohl aber kann er mitwirken bei der Klärung der Motive, die zu dieser 2. Bindung führen und muß auf die zu erwartenden kirchenrechtlichen Konsequenzen hinweisen. Geht der Betroffene dann die zivile Ehe dennoch ein, so darf aus diesem Anlaß keine kirchliche Zeremonie gefeiert werden, weil dadurch allzu leicht der Anschein entstünde, es handle sich doch um eine kirchliche Trauung oder um eine andere Art kirchlicher Billigung¹⁶. Wohl aber sollte der nun wieder verheiratete Geschiedene das Gefühl haben, weiterhin seelsorglich begleitet zu werden und nicht aus der bisherigen Gemeinschaft ausgestoßen zu sein.

Was die seelsorgliche Betreuung der wiederverheirateten Geschiedenen insgesamt anlangt, muß alles vermieden werden, was sie vor anderen diskriminiert. Dem dient zunächst eine Verkündigung, die immer wieder darauf hinweist, daß man über andere nicht leichtfertig urteilen oder diese richten dürfe. Besonders aber wird es darauf ankommen, wie sich wiederverheiratete Geschiedene trotz allem persönlich angenommen und im Gemeindeleben integriert fühlen¹⁷. Die pastorale Sorge wiederverheirateten Geschiedenen gegenüber wird nicht dort am deutlichsten, wo man rasch einzelne konkrete Zugeständnisse macht (vielleicht sogar gegen eine sonst in der Kirche übliche Praxis), sondern wo diesen Menschen eine möglichst umfassende, begleitende Seelsorge angeboten wird.

4. Wiederverheiratete Geschiedene sind nicht exkommuniziert – sie sind nur nicht im Vollbesitz aller Rechte.

Exkommunikation wäre eine Kirchenstrafe. Wer geschieden und dann wiederverheiratet ist, verfällt keiner Strafe. Allerdings versetzt er sich durch das Eingehen einer kirchenrechtlich nicht gültigen Ehe in eine Situation, in der ihm bestimmte Rechte verschlossen bleiben¹⁸.

Dennoch gehören die Betroffenen auch weiterhin der Kirche an und können auf vielfältige Weise an deren Leben teilnehmen. „Ihnen steht der weite Raum der Kommunion mit Gottes Wort offen, die Teilnahme am Gebetsleben der Kirche,

¹⁶ Vgl. dazu K. Hörmann, Kirche und zweite Ehe, 65f. Vorschläge, wie sie der Priesterrat der Diözese Basel hinsichtlich liturgischer Feiern beim Eingehen einer solchen Zweitehe gemacht hat, scheinen doch weit über das Ziel zu schießen und können weder eine kirchliche Tradition noch einen weitreichenden Konsens von Theologen für sich in Anspruch nehmen. Vgl. dazu Schweizerische Kirchenzeitung Nr. 47/1980, 20. 11., 698ff.

¹⁷ In diesem Zusammenhang sollen auch kirchliche Anstellungsbedingungen überprüft werden. Wohl werden wiederverheiratete Geschiedene keine Dienststellen oder ehrenamtliche Funktionen übernehmen können, in denen besonderer Zeugnischarakter vor der Gemeinde verlangt wird. In weniger exponierten Stellen wird man mehr Großzügigkeit walten lassen können. Vgl. H. Krätzl, Seelsorge an wiederverheirateten Geschiedenen, 11 und 36.

¹⁸ Vgl. nach dem dzt. gültigen Kirchenrecht CIC can. 766 n. 2, 796 n. 3, can. 855§ 1, sowie partikularrechtliche Bestimmungen in Pfarrgemeinderatsordnungen, im kirchlichen Dienstrecht usw. Näheres dazu in: H. Krätzl, Seelsorge an wiederverheirateten Geschiedenen, 10f.

Im neu codifizierten Kirchenrecht werden allerdings die eben zit. Can. anders lauten und daher auch eine andere Interpretation zulassen. Näheres darüber in H. Krätzl, a. a. O., 10, bes. Anm. 4 bis 6.

an der Feier des Meßopfers (die auch ohne sakramentale Kommunion wirkliche Beteiligung am eucharistischen Geheimnis ist), die Beteiligung am caritativen Wirken der Kirche und an ihrem Ringen um mehr Gerechtigkeit in der Welt; der Ruf, als Träger des Evangeliums für ihre Kinder zu wirken, gibt ihnen einen wichtigen Auftrag; sie können und sollen an Gesinnung und Tat der Buße teilnehmen, die zu den Grundweisen christlicher und kirchlicher Existenz gehört¹⁹.

Wenn sich daher im Augenblick nicht für alle Probleme Lösungen finden lassen, so sind doch die davon betroffenen Christen im Hinblick auf ihr inneres Reifen und auf die ständig geforderte Umkehr weiterhin auf dem Weg und können wohl der Rechtfertigung Gottes dann gewiß sein, wenn sie guten Gewissens all das tun, was ihnen in der jeweiligen Situation zu tun möglich ist²⁰.

5. Es besteht in der Kirche ein offizieller Konsens, daß wiederverheiratete Geschiedene zu den Sakramenten zugelassen werden können – es gibt noch keinen Konsens über die dafür erforderlichen Voraussetzungen.

Johannes Paul II. hat in seiner Schlußansprache zur Bischofssynode 1980 in Rom darauf hingewiesen, daß die Synodenväter wiederum die Praxis der Kirche bekräftigt haben, wiederverheiratete Geschiedene nicht zur Eucharistie zuzulassen. Zugleich hat der Papst eine andere alte Praxis offiziell bestätigt, daß nämlich solche zum Sakrament der Buße und daraufhin auch zur Eucharistie zugelassen werden können, die wohl der Verpflichtung zur Trennung in dieser 2. ehelichen Verbindung nicht nachkommen können, aber sich all jener Akte enthalten, die nur Eheleuten zustehen²¹.

Der Papst bestätigt hiermit offiziell eine Praxis, die von vielen Beichtvätern geübt, ja eine Zeitlang sogar von Ordinariaten amtlich genehmigt wurde, wenn die Betroffenen schriftlich sich verpflichteten, künftig wie „Bruder und Schwester“ zu leben. Es scheint nun auch klar zu sein, daß das oben gen. Schreiben der Glaubenskongregation (1973) mit der erwähnten „probata praxis“ eben diese Praxis gemeint hat. (Wie es übrigens nach Erscheinen dieses Schreibens in verschiedenen Kommentaren auch dargestellt wurde²²). Obwohl die Darstellung des so schwierigen Problems in einer Predigt naturgegeben nur sehr kurz sein konnte, sind doch folgende Probleme deutlich angeschnitten: 1. Daß es Situationen geben kann, wo Partner in dieser 2. ehelichen Gemeinschaft die Verpflichtung

¹⁹ So schreibt der Erzbischof von München und Freising, Kardinal Josef Ratzinger, in einem „Brief an die Priester, Diakone und alle im pastoralen Dienst Stehenden“ über Inhalt und Aussagen bei der römischen Bischofssynode am 8. 12. 1980, 13. Vgl. dazu auch Internationale Theologenkommission a. a. O., 463.

²⁰ Dazu sagt ausdrücklich die Bischofssynode: „... daß auch das Versagen der Kommuniongemeinschaft (und ihm entsprechend das zeichenhafte Aushalten in solch sichtbarer Trennung) nicht bedeutet, daß einem Menschen das Heil abgesprochen wird.“ J. Ratzinger, „Brief an die Priester“, 13.

²¹ Papst Johannes Paul II. Predigt zum Abschluß der Bischofssynode 1980: „Quamquam negandum non est tales personas ad sacramentum paenitentiae, si casus fert, recipi posse ac deinde ad eucharisticam communionem, cum sese sincero corde aperiunt vivendi formae, quae indissolubilitati matrimonii non adversatur, nempe cum eiusmodi vir et mulier, qui obligationem separationis adimplere non possunt officium in se suscipiunt omnino continenter vivendi, scilicet se abstinendi ab actibus qui solis coniugibus competunt, et simul scandalum abest, tamen privatio conciliationis sacramentalis cum Deo eos a perseverantia in orando, in paenitentia et caritate exercenda minime abstrahat, ut tandem conversionis et salutis gratiam consequantur.“ L'Osservatore Romano, Sonntag, 26. 10. 1980, 2.

²² Vgl. dazu Dokument der Italienischen Bischofskonferenz zur Pastoral bei irregulären Ehesituationen, in: L'Osservatore Romano, 28. 4. 1979, Nr. 28.

(wohl vom Naturrecht her) haben, beieinander zu bleiben; 2. daß der Zulassung zur Eucharistie die Absolution im Bußsakrament vorausgeht; 3. daß das Prinzip der Unauflöslichkeit der Ehe in keiner Weise in Frage gestellt werden darf. Was diese „probata praxis“ der Zulassung zu den Sakramenten anlangt, gibt es also eine volle Übereinstimmung zwischen der Praxis der Seelsorger und den kirchenamtlichen Äußerungen²³.

Durch die Bischofssynode 1980 scheint nun auch hinsichtlich eines 2. Falles ein allgemeiner Konsens über die Zulassung zur Eucharistie zu bestehen: nämlich, wenn die Betroffenen zur begründeten Gewissensüberzeugung gekommen sind, daß die 1. Ehe wohl nichtig sei, aber der gerichtliche Nachweis nicht erbracht werden könne. „In solchem Fall kann – unter Vermeidung von Ärgernis – in Entsprechung zu den begründeten Gewissensurteilen die Kommunionzulassung gewährt werden“²⁴.

Darüber hinaus hat sich im Lauf der letzten Jahrzehnte unter Dogmatikern, Moraltheologen, Pastoraltheologen und im Anschluß daran auch unter Kanonisten ein sehr weitgehender Konsens dahin gebildet, daß auch bei Gültigkeit der 1. Ehe unter bestimmten Voraussetzungen die Zulassung zu den Sakramenten verantwortbar erscheint, selbst wenn das Versprechen, wie Bruder und Schwester zu leben, nicht oder noch nicht abgegeben werden kann. In einer sehr prägnanten Form hat diese Voraussetzungen Kardinal Josef Ratzinger schon 1972, damals Professor für Dogmatik und Dogmengeschichte in Regensburg, im Rahmen einer Publikation der Kath. Akademie in Bayern dargestellt: „Wo eine erste Ehe seit langem und in einer für beide Seiten irreparablen Weise zerbrochen ist; wo umgekehrt eine hernach eingegangene zweite Ehe sich über einen längeren Zeitraum hin als eine sittliche Realität bewährt hat und mit dem Geist des Glaubens, besonders auch in der Erziehung der Kinder, erfüllt worden ist (so daß die Zerstörung dieser zweiten Ehe eine sittliche Größe zerstören und moralischen Schaden anrichten würde), da sollte auf einem außergerichtlichen Weg auf das Zeugnis des Pfarrers und von Gemeindegliedern hin die Zulassung der in einer solchen zweiten Ehe Lebenden zur Kommunion gewährt werden“²⁵.

Und eine solche Regelung sieht Ratzinger aus der Tradition der Kirche her gedeckt. Inhaltlich stimmen heute den eben gen. Kriterien bekannte Autoren zu wie Häring²⁶, Böckle²⁷, Hörmann²⁸, Fuchs²⁹, Gründel³⁰, Rotter³¹, Lehmann³², Kas-

²³ Freilich muß auch die Kritik an dieser Praxis erwähnt werden: Es entsteht der Anschein, als ob eheliches Zusammenleben vor allem in der Ausübung der sog. ehelichen Akte bestünde; ferner wird auf die, vor allem bei jüngeren Partnern, fast unerfüllbare Forderung hingewiesen, in ständiger „occasio proxima“ dennoch enthaltsam zu leben. Vgl. dazu auch K. Hörmann, Kirche und zweite Ehe, Tyrolia 1972, 47 bis 51; K. Förster, Möglichkeiten einer Bußordnung für wiederverheiratete Geschiedene, in: HerKorr 34 (1980), Nr. 9, 465.

²⁴ J. Ratzinger, Brief an die Priester, 13. Vgl. dazu die Meinung der Moraltheologen bisher: K. Hörmann, a. a. O. 36.

²⁵ J. Ratzinger, Zur Frage nach der Unauflöslichkeit der Ehe, in: Ehe und Ehescheidung, Kösel, München 1972, 54.

²⁶ B. Häring, Lösungen im Gewissensbereich für unlösbare Ehefälle, in: H. Heimerl, Verheiratet und nicht verheiratet? Herder 1970, 145 ff.

²⁷ F. Böckle, Die gescheiterte Ehe, in: Ehe und Ehescheidung, Kösel, München 1972, 130 f.

²⁸ K. Hörmann, a. a. O., 60.

²⁹ J. Fuchs, Die Unauflöslichkeit der Ehe in Diskussion, in: K. Rahner / O. Semmelroth (Hg.), Theologische Akademie IX, Frankfurt 1972, 102 f.

³⁰ J. Gründel, Die Zukunft der christlichen Ehe, Don Bosco, München 1978, 153 f.

³¹ H. Rotter, Fragen der Sexualität, Tyrolia 1979, 71 ff.

³² K. Lehmann, Unauflöslichkeit der Ehe, in: Gegenwart des Glaubens, Mainz 1974, 291 ff.

per³³ u. v. a. Die Wortmeldungen der Bischöfe bei der Bischofssynode in Rom zeigten, daß diese Theologenmeinung auch von vielen Bischöfen geteilt wird. Zuletzt hat K. Forster, Pastoralprofessor in Augsburg, ebenfalls diesen Weg als gangbar bezeichnet, allerdings unter besonderer Betonung des für die Disposition des Betroffenen unabdingbaren Buß- und Besserungswillen. „Dazu gehört nicht nur die Anerkennung des persönlichen Schuldanteils am Scheitern der sakramental begründeten Ehe, sondern auch die Anerkennung der Spannung, in der die nicht sakramental begründete, menschlich vielleicht gut gelingende ‚Zweitehe‘ zu dem für die Gemeinschaft der Kirche verbindlichen Herrengebot bleibend steht“³⁴. Besonders betont wird in diesem Artikel, daß diese Bußhaltung fort dauern muß, daß es also tatsächlich bei der Pastoral um eine andauernde begleitende Seelsorge geht. „Der Betroffene muß mit der Hilfe eines verantwortungsbewußten Seelsorgers und mit dessen weiterführender Begleitung die auf seine individuelle Situation abgestimmten Möglichkeiten einer ernsten Buße finden und entsprechend seinem Lebensgang weiterentwickeln. Ist er bereit, sie zu verwirklichen, so werden die sakramentale Lossprechung und durch sie der Empfang der Eucharistie möglich. Beide Sakramente haben in diesem Fall ihren wesentlichen Sinn in der Stärkung eines fort dauernden und sich immer neu bewährenden Willens zur tätigen Verwirklichung des vom Herrn geforderten und in der sakramentalen Zeichenhaftigkeit für die friedensstiftende Zuwendung des der Kirche anvertrauten Heils an ein Mitglied dieser Kirche, das sich im Rahmen des in seiner Situation Möglichen auf dem Weg tätiger Umkehr befindet“³⁵. Die Frage der geschlechtlichen Beziehungen in dieser „Zweitehe“ ist „in einer am personalen Grund der Geschlechtlichkeit wie an der individuellen Situation orientierten Weise einzubeziehen“³⁶.

Zusammenfassend kann man also sagen, daß es einen allgemeinen Konsens dafür gibt, wiederverheiratete Geschiedene dann zur Eucharistie zuzulassen, wenn entweder die 1. Ehe mit moralischer Sicherheit ungültig war (jedoch gerichtlich nicht erwiesen werden kann) oder aber (wenn die 1. Ehe gültig war) sich die in der 2. ehelichen Gemeinschaft Lebenden verpflichten, wie Bruder und Schwester zu leben. Im Widerspruch zur offiziellen römischen Meinung scheinen jedoch jene Theologen zu stehen, die die Voraussetzung, wie Bruder und Schwester zu leben, unter bestimmten Umständen nicht als unbedingt notwendig ansehen. Forster hingegen sieht in der von ihm vorgeschlagenen Lösung keinen Gegensatz zur bisherigen „bewährten kirchlichen Praxis“, eher eine „neue und vertiefende Interpretation“ dazu³⁷. Freilich bleibt weiterhin unbestritten, daß solche Lösungen nur für das *forum internum* sind, daß also niemand einen Rechtsanspruch auf diesen Sakramentenempfang erheben kann, daß dadurch die „Zweitehe“ kirchlicherseits nicht legitimiert wird und daß eine solche Lösung nur dann

³³ W. Kasper, Zur Theologie der christlichen Ehe, 80–83.

³⁴ K. Forster, Möglichkeiten einer Bußordnung für wiederverheiratete Geschiedene, in: HerKorr 34 (1980), Nr. 9, 466.

³⁵ K. Forster, a. a. O., 466.

³⁶ K. Forster, a. a. O., 466.

³⁷ K. Forster, a. a. O., 466. Der Artikel von Forster bekommt einen besonderen Stellenwert, weil er sich dabei auf die szt. von der gemeinsamen Synode der Bistümer in der BRD geäußerten Bitte nach Rom um Klärung der Möglichkeit einer Zulassung wiederverheirateter geschiedener Katholiken zu den Sakramenten beruft, auf die noch immer keine endgültige Antwort gekommen ist. Vgl. Gemeinsame Synode der Bistümer der Bundesrepublik Deutschland, Beschluß „Christlich gelebte Ehe und Familie“, 3.5 (offizielle Gesamtausgabe), 449 bis 453.

gerechtfertigt ist, wenn Partner in dieser Zweitehe in eine ausweglose „Pflichtenkollision“ geraten sind.

Eine theologisch gut fundierte Weiterentwicklung der bisher „bewährten kirchlichen Praxis“ müßte in Zukunft, so wie es Forster versucht hat, nun auch auf breiterer und offiziellerer Basis erfolgen. Vorher müßte aber wohl noch eine viel intensivere Auseinandersetzung sowohl mit jenen Argumenten, die den gesamt-kirchlichen Erklärungen bisher zugrunde lagen, als auch mit jenen, die in den letzten Jahren von immer mehr „probaten“ Autoren vertreten wurden, erfolgen. Wie groß die Spannung noch immer zwischen beiden Weisen der Argumentation ist, hat sich vor der römischen Bischofssynode 1980 gezeigt, im Laufe der Interventionen auf der Bischofssynode selbst und in den Reaktionen danach.

Auch die Synodenväter waren sich bewußt, daß die Frage noch nicht zu Ende diskutiert ist. Sie haben vielmehr ausdrücklich festgehalten: „Von pastoraler Sorge um diese Gläubigen getrieben, wünscht die Synode, daß eine neue und noch gründlichere Untersuchung – unter Berücksichtigung auch der Praxis der Ostkirche – angestellt werde mit dem Ziel, daß die pastorale Barmherzigkeit noch umfassender werde“³⁸.

6. Zulassung zu den Sakramenten ist nicht einziges oder ausschließliches Ziel pastoraler Sorge – es geht um eine umfassende Seelsorge.

So sehr von manchen Betroffenen die Zulassung zu den Sakramenten erbeten wird, und so sehr auch dem sakramentalen Leben übernatürliche Hilfe für die Bewältigung der ohnehin schweren Situation zu erwarten ist, darf das seelsorgliche Bemühen nicht auf die Zulassung zu den Sakramenten allein beschränkt sein. Einerseits wird sie nur in seltenen Fällen möglich sein; andererseits wird dadurch das Gesamtproblem für die Betroffenen nicht endgültig gelöst; schließlich entbindet die Zulassung zu den Sakramenten den Seelsorger nicht, sich weiterhin der Betroffenen in verschiedener Weise anzunehmen, und er darf sie mit ihrem Problem auch künftig nicht allein lassen.

7. Lösungen im forum internum ändern die rechtliche Situation für den äußeren Bereich nicht.

Ausnahmelösungen, wie sie mehr und mehr für das forum internum gesucht werden, und in manchen Fällen (wie man gesehen hat) auch gewährt werden können, geben damit die im öffentlichen Bereich verlorenen Ehrenrechte nicht zurück. Es bleiben auch dann noch die nach dem jeweiligen allgemeinen oder partikularen Recht gesetzten einschränkenden Bestimmungen in Kraft³⁹.

8. Bei allen sog. pastoralen Lösungen (für das forum internum) muß Rücksicht genommen werden auf die größere Gemeinde, auf eine einheitliche Praxis der Kirche und auf jene, die gerade in einer krisenhaften Ehe leben oder nach einer zerbrochenen Ehe bewußt ehelos geblieben sind.

Das Bestreben, die (Pfarr-)Gemeinde mehr und mehr auf sog. pastorale Lö-

³⁸ J. Ratzinger, Brief an die Priester, 13 f. Diese Forderung haben vor allem die Synodenväter der französischen Sprachgruppe A aufgestellt, vgl. Synode des Évêques 1980, 145s, aber auch die Synodenväter der englischen Sprachgruppe B, a. a. O., 156 u. a.

³⁹ Vgl. oben Anm. 18.

sungsmöglichkeiten vorzubereiten und das Verständnis dafür zu wecken, kann auch negative Folgen haben. Angestrebt wird ein barmherziges Verständnis für menschliches Versagen.

Da aber viele Menschen ohnehin unter sehr starken Umweltseinflüssen stehen, die die Ehe unterminieren, kann unbewußt bei wachsendem Verständnis für die Not anderer auch der Ernst der Forderung nach Treue und Unauflöslichkeit schwinden. „Wer nicht gleichzeitig mit noch größerer Entschiedenheit und Überzeugungskraft das Bewußtsein für die unbedingte Treue in der Ehe weckt, verwirkt sich theologisch und praktisch das Recht, ernsthaft und verantwortlich pastorale Hilfen für wiederverheiratete Geschiedene zu schaffen“⁴⁰.

Die Verantwortung besteht nicht nur der eigenen Gemeinde gegenüber, sondern auch der größeren (Dekanat, Diözese usw.). Welche Auswirkungen eine extreme Praxis weit über die Betroffenen hinaus hat, läßt sich nicht abschätzen; sehr ernste seelsorgliche Bemühungen von Mitbrüdern können dadurch schwer gestört werden. (Dies heißt aber nicht, daß man nicht in Sorge neue Wege suchen müsse oder daß aus Rücksicht auf Gemeinsamkeit nur der kleinste gemeinsame Nenner zu suchen sei.)

Werden allzu leichtfertig Lösungsmöglichkeiten angeboten, so werden Ehepartner, die gerade in einer Krise sind und selbst um persönliche Lösungen ringen, in ihrem ernstesten Bemühen geschwächt. Geschiedene Eheleute aber, die ganz bewußt ehelos geblieben sind, um so Zeugnis für die Unauflöslichkeit der Ehe abzugeben, könnten sich als alleingelassen und unverstanden fühlen.

9. Ehepastoral darf sich nie nur auf Notfälle beschränken, sondern muß das Gesamtproblem vor Augen haben.

In vielen zuständigen Kreisen wird heute viel mehr über die Pastoral an wiederverheirateten Geschiedenen diskutiert als über eine bessere Ehevorbereitung und bessere Ehebegleitung. So ernst das Problem so vieler geschiedener Eheleute ist, es muß gleichzeitig nach den Gründen dafür gesucht werden, und die liegen sehr oft in einer allzu großen Leichtfertigkeit und Übereiltheit beim Abschluß der Ehe. Auszubauen wäre sicher eine *entfernte* Ehevorbereitung, aufzubauen wäre eine anspruchsvollere *unmittelbare* Ehevorbereitung (im Sinne eines EheKatechumenats), die den Ehewerbern viel deutlicher, vielleicht zum erstenmal überhaupt klarmacht, was Ehe als Sakrament ist und sein soll. Sehr zu bestärken wären alle pastoralen Bemühungen hinsichtlich einer Ehebegleitung und vor allem auch einer Krisenberatung⁴¹.

10. Das Problem der wiederverheirateten Geschiedenen erscheint fast unlösbar – dennoch dürfen die Verantwortlichen in der Kirche nicht aufhören, nach Lösungen zu suchen.

An der Art, wie man gemeinsam und verantwortungsvoll nach seelsorglichen Lösungen sucht, wird sich die Treue zum Evangelium hinsichtlich der Aufforderung zur Unauflöslichkeit der Ehe, aber auch hinsichtlich der geforderten Barmherzigkeit erweisen. Bei allen Bemühungen soll aber auch die gemeinsame große Verantwortung zwischen den Priestern zusammen mit den Bischöfen und dem

⁴⁰ K. Lehmann, Unauflöslichkeit der Ehe, in: Gegenwart des Glaubens, 296.

⁴¹ Näheres dazu H. Krätzl, Seelsorge an wiederverheirateten Geschiedenen, 38f.

Papst und all jenen Laien, die aus ihrem eigenen Erfahrungsbereich heraus gerade für diese Sparte der Pastoral unersetzbar Wertvolles beizusteuern haben, zum Ausdruck kommen.

Ein Zitat aus der Erklärung der österreichischen Bischöfe zum Abschluß der Bischofssynode 1980 gibt die Situation in ihrer Schwierigkeit wieder, ohne jedoch den Mut für die Zukunft zu nehmen: „Ein besonderes Problem, das die Bischofssynode sehr beschäftigt hat, betrifft die Pastoral an Geschiedenen, die wieder geheiratet haben. Die Kirche hat auch solchen Christen gegenüber zu bezeugen, daß die Ehe nach dem Gebot des Herrn als unauflösliche Gemeinschaft zu verstehen ist. Deshalb kann sie derartige Zweitehen nicht als sakramentale Gemeinschaft anerkennen. Auch die Kirche steht unter dem Wort des Herrn.

Andererseits ist es aber nach der Überzeugung der Bischofssynode Aufgabe der Kirche, auch gegenüber solchen bloß standesamtlich geschlossenen Ehen Verständnis zu zeigen. Solche Eheleute sind nicht von der Kirche getrennt. Sie sollen am gottesdienstlichen Leben teilnehmen. Nach der traditionellen Praxis der Kirche können sie aber nicht am vollen sakramentalen Leben teilnehmen, es sei denn, es liegen besondere Verhältnisse vor, die jeweils im Gespräch mit einem erfahrenen Priester der näheren Klärung bedürfen.

Die christlichen Gemeinden und besonders die Seelsorger werden aufgerufen, diese Menschen im Geiste der Brüderlichkeit aufzunehmen. Den Betroffenen sei aber gesagt: Sie können mit der Barmherzigkeit und Gnadenhilfe Gottes rechnen, wenn sie sich ernstlich um ein christliches Leben bemühen“⁴².

⁴² Erklärung der österreichischen Bischöfe zum Abschluß der Bischofssynode, in: Wiener Diözesanblatt, Nr. 12/1980, 167.

Ein Blick in „Arzt und Christ“, Heft 1/1981, Glaube am Krankenbett:

Johannes B. Torello, Glauben am Krankenbett. Walter Kirchschräger, Leid und Krankheit in der neutestamentlichen Verkündigung. Hans Schaefer, Heilen und Heil. Maria Assumpta Hönnmann, Die Regula Sancti Benedicti im Kommentar der heiligen Hildegard von Bingen.

Tagungsberichte – Aus Zeitschriften – Wir haben für Sie gelesen – Aus dem Leben erzählt – Diskussion – Nachrichten.

„Arzt und Christ“ – „... einzige deutschsprachige Zeitschrift, die sich seit über zwanzig Jahren intensiv mit Fragen der medizinischen Ethik beschäftigt . . .“ („Deutsches Ärzteblatt“) – erhalten Sie im Oberösterreichischen Landesverlag, Landstraße 41, A-4020 Linz/Donau. Einzelheft öS 75.-; DM 10.50; sfr 9.50. Jahresabonnement (4 Hefte) öS 280.-; DM 39.-; sfr 36.-; (zuzüglich Porto).